# Gesetz- und Verordnungsblatt
## für den Freistaat Thüringen

| 2023 | Ausgegeben zu Erfurt, den 31. Juli 2023 | Nr. 10 |
|---|---|---|

| Tag | Inhalt | Seite |
|---|---|---|
| 18.07.2023 | **Thüringer Gesetz zur Erstattung von Mehrkosten nach dem Zweiten, Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für das Jahr 2023 aufgrund des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine Geflüchteten und zum Ausgleich der finanziellen Mehrbelastung bei der Schülerbeförderung von aus der Ukraine Geflüchteten und zur weiteren Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes** | 231 |
| 18.07.2023 | **Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Freistaat Thüringen über die Übertragung der Zuständigkeit in Staatsschutz-Strafsachen** | 239 |
| 18.07.2023 | **Thüringer Gesetz zu dem Vierten Medienänderungsstaatsvertrag** | 240 |
| 18.07.2023 | **Achtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Sinnesbehindertengeldgesetzes** | 243 |
| 27.06.2023 | Verordnung zur Ausführung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG-AVO) | 244 |
| 04.07.2023 | Thüringer Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in benachteiligten Gebieten (Thüringer Photovoltaik-Freiflächenverordnung -ThürPVFflVO-) | 256 |
| 18.07.2023 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Dritten Vertrages zur Änderung des Vertrages zwischen dem Freistaat Thüringen und der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen | 256 |
| 18.07.2023 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Dritten Medienänderungsstaatsvertrags | 256 |

## Thüringer Gesetz zur Erstattung von Mehrkosten nach dem Zweiten, Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für das Jahr 2023 aufgrund des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine Geflüchteten und zum Ausgleich der finanziellen Mehrbelastung bei der Schülerbeförderung von aus der Ukraine Geflüchteten und zur weiteren Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes
**Vom 18. Juli 2023**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1
### Thüringer Gesetz zur Erstattung von Mehrkosten für das Jahr 2023 aufgrund des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine Geflüchteten (ThürRkwErstG)

§ 1
Erstattung und Bestimmung der zu berücksichtigenden Sozialleistungen und Verwaltungskosten sowie Ermittlung des Zuschussbedarfs

(1) Das Land erstattet nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 den Landkreisen und kreisfreien Städten als kommunale Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie als örtliche Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe im Jahr 2024 im Zusammenhang mit Sozialleistungen an aus der Ukraine Geflüchtete den Zuschussbedarf im Jahr 2023 für

1. die Leistungen an Leistungsberechtigte mit ukrainischer Staatsangehörigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für
   a) Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II im Rahmen des Bürgergeldes nach § 19 Abs. 1 SGB II und im Rahmen der Leistungen nach § 27 Abs. 3,
   b) kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II,
   c) Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II,
2. den Anteil der Verwaltungskosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit ukrainischer Staatsangehörigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
3. die Leistungen an aus der Ukraine Geflüchtete, die Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) erhalten und die nach § 100 Abs. 1 Satz 1 und 2 SBG IX leistungsberechtigt sind,
4. die Leistungen an aus der Ukraine Geflüchtete, die nach § 146 Abs. 1, 2 oder 3 des Zwölften Buches So

zialgesetzbuch (SGB XII) leistungsberechtigt sind nach dem
a) Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
b) Fünften Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und
c) Siebten bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Die Höhe der maßgeblichen Leistungen und des Anteiles der Verwaltungskosten nach Absatz 1 ergibt sich aus den tatsächlich erfolgten Ausgaben und Auszahlungen abzüglich der auf diese Leistungen und Verwaltungskosten entfallenden Einnahmen und Einzahlungen, die den kommunalen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie den örtlichen Trägern der Eingliederungs- und Sozialhilfe für diese Leistungen und Verwaltungskosten im Jahr 2023 tatsächlich zugeflossen sind. Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes sowie Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden nicht berücksichtigt. Einnahmen und Einzahlungen nach Satz 1 sind insbesondere Einnahmen und Einzahlungen aus Aufwendungen sowie Kostenerstattungen des Bundes und des Landes sowie Kostenersatz und Erstattungen anderer Sozialleistungsträger, soweit diese tatsächlich geleistet wurden.

(3) Der Zuschussbedarf des jeweiligen kommunalen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende für die Leistungen nach Absatz 1 Nr. 1 und den Anteil der Verwaltungskosten nach Absatz 1 Nr. 2 für Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch mit ukrainischer Staatsangehörigkeit bemisst sich nach dem Verhältnis der Anzahl der Regelleistungsberechtigten mit dem Merkmal "Staatsangehörigkeit Ukraine" im Jahresdurchschnittswert 2023 zur Anzahl aller Regelleistungsberechtigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch im Jahresdurchschnittswert 2023 bei dem jeweiligen kommunalen Träger.

(4) Der Zuschussbedarf des jeweiligen örtlichen Trägers der Sozialhilfe für die Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a und c bemisst sich nach dem Verhältnis des Jahresdurchschnittswertes der Anzahl der Leistungsberechtigten, die im Jahr 2023 im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Trägers der Sozialhilfe Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a und c erhalten haben, zu dem Jahresdurchschnittswert der Anzahl aller Leistungsberechtigten, die im Jahr 2023 nach § 146 Abs. 1, 2 oder 3 SGB XII leistungsberechtigt waren.

(5) Der Zuschussbedarf für Leistungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Buchst. b entspricht den tatsächlichen Nettoausgaben und Nettoauszahlungen für diese Leistungen.

(6) Die Erstattung nach Absatz 1 erfolgt zu 100 Prozent der jeweiligen Zuschussbedarfe.

(7) Die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie die örtlichen Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe gewährleisten die Prüfung, dass die Ausgaben und Auszahlungen, die Einnahmen und Einzahlungen und die maßgeblichen Daten nach § 2 Abs. 3 und Abs. 4 begründet und belegt sind und die zur Erstattung des Zuschussbedarfes maßgebenden Leistungen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und die örtlichen Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe weisen der nach § 5 zuständigen Stelle nach Maßgabe des Absatzes 8 Satz 1 die Zuschussbedarfe für die erbrachten Leistungen und Verwaltungskosten nach Absatz 1 in tabellarischer Form nach dem Muster der Anlage nach. Der Nachweis nach Satz 2 ist mit einem Vermerk zu versehen, aus dem hervorgeht, dass die Zuschussbedarfe begründet und belegt sind und die erbrachten Leistungen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie die örtlichen Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe bestätigen jeweils die sachliche und rechnerische Richtigkeit ihrer Angaben nach den Sätzen 2 und 3 durch die Unterschrift der hierzu befugten Amtswalter. Die §§ 81, 114 und 115 der Thüringer Kommunalordnung bleiben unberührt.

(8) Die Nachweise nach Absatz 7 Satz 2 bis 4 sollen spätestens bis zum Ablauf des 15. Mai 2024 bei der nach § 5 zuständigen Stelle eingehen. Die Erstattungen an die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie an die örtlichen Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe sollen spätestens bis zum 15. Juli 2024 ausgezahlt werden.

## § 2
## Datengrundlage

(1) Der tabellarische Nachweis nach § 1 Abs. 7 Satz 2 erfolgt auf der Grundlage der im Absatz 2 aufgeführten Daten. Bei der Ermittlung der Leistungen und Verwaltungskosten sowie der Zuschussbedarfe sind die in der Anlage aufgeführten Hinweise zu beachten.

(2) Für die Ermittlung der Höhe der Leistungen und Verwaltungskosten nach § 1 Abs. 2 sind die folgenden für das Jahr 2023 jeweils erfassten Daten maßgeblich:
1. für die Leistungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 diejenigen im Einzelplan 4 Unterabschnitt 482 oder in der Produktgruppe 312,
2. für den Anteil der Verwaltungskosten nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 diejenigen im Einzelplan 4 Unterabschnitt 405 oder in der Produktgruppe 312,
3. für die Leistungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 diejenigen im Einzelplan 4 Unterabschnitt 488 oder in der Produktgruppe 316 und
4. für die Leistungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 diejenigen
   a) im Einzelplan 4 Unterabschnitt 410, 411, 413 und 414 oder
   b) in der Produktgruppe 311
      aa) bezüglich der Produkte 3111, 3112, 3114, 3115, 3117 und 3118 oder
      bb) - soweit die Produkte mangels Verbindlichkeit der Zuordnung nicht oder abweichend bebucht worden sind - mit Ausnahme der im Zusammenhang mit der Grundversorgung und Hilfen nach SGB XII und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII).

(3) Soweit im Bereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch auf Daten über die Anzahl der Regelleistungsberechtigten und der Regelleistungsberechtigten mit dem Merkmal "Staatsangehörigkeit Ukraine" abgestellt wird, sind die von der Bundesagentur für Arbeit für das Jahr 2023 erhobenen und veröffentlichten Daten zugrunde zu legen. Die in § 1 Abs. 3 genannten Jahresdurchschnittswerte entsprechen jeweils dem arithmetischen Mittel für die Monate Januar bis Dezember 2023 jeweils veröffentlichten Monatswerte.

(4) Soweit im Bereich des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch auf Daten über die Anzahl der Leistungsberechtigten und der Leistungsberechtigten, die aus der Ukraine Geflüchtete sind, abgestellt wird, sind die von den Landkreisen und kreisfreien Städten im Rahmen der Fallbearbeitung erhobenen Daten zugrunde zu legen. Die nach § 1 Abs. 4 maßgeblichen Jahresdurchschnittswerte entsprechen jeweils dem arithmetischen Mittel der für die Monate Januar bis Dezember 2023 jeweils erhobenen Monatswerte.

## § 3
## Abschlagszahlungen

(1) Im Jahr 2023 erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte als kommunale Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und örtliche Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe im Vorgriff auf die Erstattung nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 eine Abschlagszahlung. Die Summe der Abschlagszahlungen nach Satz 1 beträgt insgesamt 46,5 Millionen Euro.

(2) Der Verteilungsschlüssel für die Abschlagszahlungen nach Absatz 1 bestimmt sich nach der Anzahl der im jeweiligen Landkreis oder in der jeweiligen kreisfreien Stadt aufhältigen aus der Ukraine Geflüchteten im Verhältnis zur Gesamtzahl der in Thüringen aufhältigen aus der Ukraine Geflüchteten. Der Ermittlung der jeweiligen Anzahl und Gesamtanzahl werden die Daten des Ausländerzentralregisters zu den am 31. Dezember 2022 aufhältigen aus der Ukraine Geflüchteten zugrunde gelegt.

(3) Für aus der Ukraine Geflüchtete, die infolge des Krieges oder von Krankheit oder Pflegebedürftigkeit medizinisch oder pflegerisch versorgt und betreut werden, wird dem Landkreis Gotha zusätzlich zu der Abschlagszahlung nach Absatz 1 im Vorgriff auf die Erstattung nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 eine Abschlagszahlung in Höhe von 700.000 Euro gewährt.

(4) Die Festsetzung und Auszahlung der Abschlagszahlungen nach Absatz 1 und die Auszahlung der Abschlagszahlung nach Absatz 3 erfolgen innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von Amts wegen.

## § 4
## Verrechnung

Die nach § 3 an den jeweiligen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und den jeweiligen örtlichen Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe geleisteten Abschlagszahlungen sowie die an den Landkreis Gotha geleistete zusätzliche Abschlagszahlung werden mit der im Jahr 2024 nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 festgesetzten Erstattung verrechnet. Legt der kommunale Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie der örtliche Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe keinen Nachweis nach § 1 Abs. 7 Satz 2 bis 4 vor, kann mangels der notwendigen Angaben keine Erstattung nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 festgesetzt und ausgezahlt werden. Für verbleibende Rückzahlungsbeträge gilt § 1 Abs. 8 Satz 2 entsprechend.

## § 5
## Zuständigkeit

Das Landesverwaltungsamt ist zuständig für
1. die Festsetzung der jeweiligen Höhe der Erstattung nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6,
2. die Festsetzung und Auszahlung der Abschlagszahlungen nach § 3,
3. die Verrechnung, Festsetzung und Auszahlung verbliebender Erstattungsbeträge oder Rückforderung zu viel gewährter Beträge nach § 1 Abs. 8 in Verbindung mit § 4.

**Anlage**
(zu § 1 Abs. 7 Satz 2 und 3 sowie § 2 Abs. 1 Satz 2)

**Zuschussbedarf für Sozialleistungen nach SGB II an aus der Ukraine Geflüchtete mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes**

| Träger | Regelleistungsempfänger im Jahr 2023 im Jahresdurchschnittswert | | Zuschussbedarf für Leistungen nach dem SGB II in Euro für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023[1] | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Zuschussbedarf für Leistungen an aus der Ukraine Geflüchtete und diesbezügliche Verwaltungskosten der Träger nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II (kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II, Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II, Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II) | | | | | | | | | |
| Kreisfreie Stadt<br>Landkreis | | | Zuschussbedarf im Einzelplan 4 (Soziale Sicherung) (Kameralistik) | | | | | Zuschussbedarf nach dem SGB II gemäß der Anlagen 1 und 3 der VwV Produkte und Konten (Doppik) | | | | |
| | Regelleistungsempfänger insgesamt | Regelleistungsempfänger mit dem Merkmal Staatsangehörigkeit "Ukraine" | Kosten der Verwaltung im Unterabschnitt 405 gesamt[2] (Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II)<br>(Kameralistik) | Leistungen im Unterabschnitt 482 gesamt (Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II)[3]<br>(Kameralistik) | Zuschussbedarf nach dem Anteil der Regelleistungsberechtigten mit dem Merkmal Staatsangehörigkeit "Ukraine" im Unterabschnitt 405 (Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II)[4]<br>(Kameralistik) | Zuschussbedarf nach dem Anteil der Regelleistungsberechtigten mit dem Merkmal Staatsangehörigkeit "Ukraine" im Unterabschnitt 482 (Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II)[4]<br>(Kameralistik) | Zuschussbedarf Unterabschnitt 405 und 482 für Regelleistungsberechtigte mit dem Merkmal Staatsangehörigkeit "Ukraine" (Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II) (Summe Spalte 5 und 6)<br>(Kameralistik) | soweit die Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II betroffen ist, gesamte Kosten Verwaltung in der Produktgruppe 312[5]<br>(Doppik) | soweit die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II betroffen sind, gesamte Leistungen in der Produktgruppe 312[6]<br>(Doppik) | Zuschussbedarf nach dem Anteil der Regelleistungsberechtigten mit dem Merkmal Staatsangehörigkeit "Ukraine", soweit die Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II betroffen ist, für die Produktgruppe 312[4]<br>(Doppik) | Zuschussbedarf nach dem Anteil der Regelleistungsberechtigten mit dem Merkmal Staatsangehörigkeit "Ukraine", soweit die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II betroffen sind, für die Produktgruppe 312[4]<br>(Doppik) | Zuschussbedarf der Produktgruppe 312 für Regelleistungsberechtigte mit dem Merkmal Staatsangehörigkeit "Ukraine" (Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II) (Summe Spalte 10 und 11)<br>(Doppik) |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| *[7] | | | | | | | | | | | | |

[1] Der Zuschussbedarf ist basierend auf den tatsächlichen Ausgaben/Auszahlungen abzüglich der tatsächlichen Einnahmen/Einzahlungen zu ermitteln (jeweilige Ist Zahlen) **aber ohne** den Zuschussbedarf des Vermögenshaushaltes bzw. die Einzahlungen/Auszahlungen aus Investitionstätigkeit. Die Zahlen können aus den jeweiligen Fachverfahren ermittelt werden.

[2] Erfasst wird die Höhe der Verwaltungskosten aus der Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben im Unterabschnitt 405 oder 482 im Zeitraum 1.1.2023 bis 31.12.2023 basierend auf den tatsächlichen Ausgaben abzüglich der tatsächlichen Einnahmen (Ist Zahlen) **aber ohne** den Zuschussbedarf des Vermögenshaushaltes bzw. die Einzahlungen/Auszahlungen aus Investitionstätiokeit.

[3] Erfasst wird die Höhe der Leistungen aus der Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben im Unterabschnitt 405 oder 482 im Zeitraum 1.1.2023 bis 31.12.2023 basierend auf den tatsächlichen Ausgaben abzüglich der tatsächlichen Einnahmen (Ist Zahlen) **aber ohne** den Zuschussbedarf des Vermögenshaushaltes bzw. die Einzahlungen/Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

[4] Das Verhältnis der Regelleistungsempfänger, die aus der Ukraine geflüchtet sind (Spalte 2), zu den Regelleistungsempfängern insgesamt (Spalte 1), jeweils im Jahresdurchschnittswert 2023, wird der Berechnung des anteiligen Zuschussbedarfs im Unterabschnitt 405, 482 oder in der Produktgruppe 312 zu Grunde gelegt.

[5] Erfasst wird die Höhe der Verwaltungskosten aus der Differenz zwischen Ein- und Auszahlungen in der Produktgruppe 312 im Zeitraum 1.1.2023 bis zum 31.12.2023 basierend auf den tatsächlichen Auszahlungen abzüglich der tatsächlichen Einzahlungen (Ist Zahlen) aber nur, soweit sie die **Verwaltung** der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II betreffen und **ohne** den Zuschussbedarf des Vermögenshaushaltes bzw. die Einzahlungen/Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

[6] Erfasst wird die Höhe der Leistungen aus der Differenz zwischen Ein- und Auszahlungen der Produktgruppe 312, aber nur soweit sie **die Leistungen** der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II betreffen, aber ohne die Einzahlungen/Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

7 Der jeweilige kommunale Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist hier einzutragen.

**Zuschussbedarf für Sozialleistungen nach SGB IX an aus der Ukraine Geflüchtete mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes**

| Träger | Zuschussbedarf für Leistungen nach Teil 2 SGB IX (Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen - Eingliederungshilferecht) in Euro für den Zeitraum 1.1.2023 bis 31.12.2023 [1,2] | |
|---|---|---|
| Kreisfrele Stadt<br><br>Landkreis | Zuschussbedarf für aus der Ukraine Geflüchtete nach dem Anteil der Leistungsberechtigten im Unterabschnitt 488 (Eingliederungshilfe nach dem SGB IX) des Einzelplans 4 (Soziale Sicherung)<br><br>(Kameralistik) | Zuschussbedarf für aus der Ukraine Geflüchtete nach dem Anteil der Leistungsberechtigten in der Produktgruppe 316 (Eingliederungshilfen nach dem SGB IX)<br><br>(Doppik) |
| | 1 | 2 |
| *[3] | | |

[1] Der Zuschussbedarf ist basierend auf den tatsächlichen Ausgaben/Auszahlungen abzüglich der tatsächlichen Einnahmen/Einzahlungen zu ermitteln (jeweilige Ist Zahlen) **aber ohne** den Zuschussbedarf des Vermögenshaushaltes bzw. die Einzahlungen/Auszahlungen aus Investitionstätigkeit. Die Zahlen können aus den jeweiligen Fachverfahren ermittelt werden.

[2] Erfasst wird der gesamte Zuschussbedarf für Teil 2 SGB IX basierend auf den tatsächlichen Ausgaben/Auszahlungen abzüglich der tatsächlichen Einnahmen/Einzahlungen (Ist Zahlen) **aber ohne** den Zuschussbedarf des Vermögenshaushaltes bzw. die Einzahlungen/Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

[3] Der jeweilige örtliche Träger der Eingliederungshilfe ist hier einzutragen.

**Zuschussbedarf für Sozialleistungen nach dem Dritten, Siebten bis Neunten Kapitel SGB XII an aus der Ukraine Geflüchtete mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes**

| Träger | Hilfeempfänger für das Jahr 2023 | | Zuschussbedarf für Leistungen an aus der Ukraine Geflüchtete im Bereich des Dritten, Siebten bis Neunten Kapitels SGB XII in Euro für den Zeitraum 1.1.2023 bis 31.12.2023[1] | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Gesamte Leistungen[2] | Zuschussbedarf anteilig entsprechend dem Anteil der Leistungsempfänger für aus Ukraine Geflüchtete[3] | Gesamte Leistungen[2] | Zuschussbedarf anteilig entsprechend dem Anteil der Leistungsempfänger für aus Ukraine Geflüchtete[3] |
| Kreisfreie Stadt<br>Landkreis | Hilfeempfänger insgesamt | Hilfeempfänger, die aus der Ukraine geflüchtet sind | im Unterabschnitt 410 (Hilfe zum Lebensunterhalt - 3. Kapitel SGB XII), im Unterabschnitt 411 (Hilfe zur Pflege - 7. Kapitel SGB XII) und im Unterabschnitt 414 (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten - Hilfe in anderen Lebenslagen - 8. und 9. Kapitel SGB XII) des Einzelplans 4 (Soziale Sicherung)<br><br>(Kameralistik) | im Unterabschnitt 410 (Hilfe zum Lebensunterhalt - 3. Kapitel SGB XII), im Unterabschnitt 411 (Hilfe zur Pflege - 7. Kapitel SGB XII) und im Unterabschnitt 414 (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten - Hilfe in anderen Lebenslagen - 8. und 9. Kapitel SGB XII) des Einzelplans 4 (Soziale Sicherung)<br><br>(Kameralistik) | in der Produktgruppe 311 (Grundversorgung und Hilfen nach SGB XII) nur für die Produkte[4]<br>3111 (Hilfe zum Lebensunterhalt - 3. Kapitel SGB XII),<br>3112 (Hilfe zur Pflege - 7. Kapitel SGB XII),<br>3115 (Sonstige Hilfen in anderen Lebenslagen - 8. u. 9. Kapitel SGB XII),<br>3117 (Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme der Kosten einer Krankenbehandlung - § 264 Abs. 7 SGB V)<br>und<br>3118 (Schuldnerberatung - § 11 Abs. 5 SGB XII)<br><br>(Doppik) | in der Produktgruppe 311 (Grundversorgung und Hilfen nach SGB XII) nur für die Produkte[3]<br>3111 (Hilfe zum Lebensunterhalt - 3. Kapitel SGB XII),<br>3112 (Hilfe zur Pflege - 7. Kapitel SGB XII),<br>3115 (Sonstige Hilfen in anderen Lebenslagen - 8. u. 9. Kapitel SGB XII)<br>3117 (Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme der Kosten einer Krankenbehandlung - § 264 Abs. 7 SGB V)<br><br>(Doppik) |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| *[5] | | | | | | |

[1] Der Zuschussbedarf ist basierend auf den tatsächlichen Ausgaben/Auszahlungen abzüglich der tatsächlichen Einnahmen/Einzahlungen zu ermitteln (jeweilige Ist Zahlen) **aber ohne** den Zuschussbedarf des Vermögenshaushaltes bzw. die Einzahlungen/Auszahlungen aus Investitionstätigkeit. Die Zahlen können in der Regel aus den jeweiligen Fachverfahren ermittelt werden.

[2] Erfasst wird die Höhe der Leistungen für das Dritte, Siebte bis Neunte Kapitel SGB XII basierend auf den tatsächlichen Ausgaben/Auszahlungen abzüglich der tatsächlichen Einnahmen/Einzahlungen (Ist Zahlen) **aber ohne** den Zuschussbedarf des Vermögenshaushaltes bzw. die Einzahlungen/Auszahlungen aus Investitionstätigkeit..

[3] Das Verhältnis der Leistungsempfänger, die aus der Ukraine geflüchtet sind (Spalte 2), zu den Leistungsempfängern insgesamt (Spalte 1), jeweils im Jahresdurchschnittswert 2023, wird der Berechnung des anteiligen Zuschussbedarfs im Unterabschnitt 410, 411, 414 oder in der Produktgruppe 311,3111, 3112, 3115, 3117, 3118 zu Grunde gelegt.

[4] Soweit die angegebenen Produkte (vierstellig) mangels verpflichtender Verwendung nicht bebucht worden sein sollten, sind die entsprechenden Leistungen aus den einzelnen Buchungen der übergeordneten Produktgruppe oder ggf. anhand eigener verwendeter Produkte gleichen Inhaltes zu ermitteln.

[5] Der jeweilige örtliche Träger der Sozialhilfe ist hier einzutragen.

**Zuschussbedarf für Sozialleistungen nach dem Fünften Kapitel SGB XII an aus der Ukraine Geflüchtete mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes**

| Träger | Zuschussbedarf für Leistungen an aus der Ukraine Geflüchtete im Bereich des Fünften Kapitels SGB XII in Euro für den Zeitraum 1.1.2023 bis 31.12.2023[1] | |
|---|---|---|
| Kreisfreie Stadt<br><br>Landkreis | Gesamter Zuschussbedarf[2]<br>im Unterabschnitt 413 (Hilfe zur Gesundheit - 5. Kapitel SGB XII)<br>des Einzelplans 4 (Soziale Sicherung)<br><br>(Kameralistik) | Gesamter Zuschussbedarf[2]<br>in der Produktgruppe 311 (Grundversorgung und Hilfen nach SGB XII)<br>nur für die Produkte[3]<br>3114 (Hilfe zur Gesundheit - 5. Kapitel SGB XII),<br>3117 (Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme der Kosten einer Krankenbehandlung - § 264 Abs. 7 SGB V)<br><br>(Doppik) |
| | 1 | 2 |
| *4 | | |

[1] Der Zuschussbedarf ist basierend auf den tatsächlichen Ausgaben/Auszahlungen abzüglich der tatsächlichen Einnahmen/Einzahlungen zu ermitteln (jeweilige Ist Zahlen) **aber ohne** den Zuschussbedarf des Vermögenshaushaltes bzw. die Einzahlungen/Auszahlungen aus Investitionstätigkeit. Die Zahlen können aus den jeweiligen Fachverfahren ermittelt werden.

[2] Erfasst wird der gesamte Zuschussbedarf für das Fünfte Kapitel des SGB XII basierend auf den tatsächlichen Ausgaben/Auszahlungen abzüglich der tatsächlichen Einnahmen/Einzahlungen (Ist Zahlen) **aber ohne** den Zuschussbedarf des Vermögenshaushaltes bzw. die Einzahlungen/Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

[3] Soweit die angegebenen Produkte (vierstellig) mangels verpflichtender Verwendung nicht bebucht worden sein sollten, sind die entsprechenden Zuschussbedarfe aus den einzelnen Buchungen der übergeordneten Produktgruppe oder ggf. anhand eigener verwendeter Produkte gleichen Inhaltes zu ermittteln.

[4] Der jeweilige örtliche Träger der Eingliederungshilfe ist hier einzutragen.

**Artikel 2**
**Thüringer Gesetz**
**zum Ausgleich der finanziellen Mehrbelastungen**
**für das Jahr 2023 durch aus der Ukraine geflüchtete**
**Schülerinnen und Schüler**
**im Bereich der Schülerbeförderung**

§ 1
Zusätzliche Leistungen an die kommunalen
Träger der Schülerbeförderung

(1) Zum Ausgleich der finanziellen Belastungen durch den starken Anstieg der Anzahl der aus der Ukraine geflüchteten Schülerinnen und Schüler erhalten die kommunalen Träger der Schülerbeförderung im Jahr 2023 vom Land eine einmalige Leistung. Die Höhe der Leistung beträgt je Schülerin und Schüler mit dem Geburtsland Ukraine 290 Euro. Die Leistung wird nach dem Stand der Schülerzahl aus der amtlichen Schulstatistik des Schuljahres 2022/2023 an die kommunalen Träger der Schülerbeförderung ausgereicht.

(2) Die Leistung nach Absatz 1 Satz 1 und 2 wird den kommunalen Trägern der Schülerbeförderung als nicht rückzahlbares und als nicht zweckgebundenes allgemeines Deckungsmittel gewährt.

§ 2
Zuständigkeit

Die Festsetzung und Auszahlung der jeweiligen Leistung nach § 1 Abs. 1 erfolgen durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium in einem Betrag von Amts wegen. Die jeweilige Leistung soll innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgezahlt werden.

§ 3
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe "divers" oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 4
Außerkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

**Artikel 3**
**Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes**

Das Thüringer Finanzausgleichsgesetz vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 521), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

   "Im Jahr 2023 sind bei den Anteilen des Landes aus dem Aufkommen der Umsatzsteuer Einnahmen in Höhe von 48,5 Millionen Euro außer Betracht zu lassen."

2. § 20 a Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   "Auf bis zum Ablauf des 30. Juni 2023 gestellte Anträge der Gemeinden und Landkreise können aus Mitteln der Finanzausgleichsmasse 30 vom Hundert der förderfähigen Ausgaben der Beschaffung und Kraftfahrzeugmigration für die Erstausstattung mit der erforderlichen Funktechnik zur Nutzung des Digitalfunks für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in Thüringen bewilligt werden."

**Artikel 4**
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 18. Juli 2023
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Pommer

## Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Freistaat Thüringen über die Übertragung der Zuständigkeit in Staatsschutz-Strafsachen Vom 18. Juli 2023

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 5. Mai 2023 in Erfurt und am 11. April 2023 in Hannover unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Freistaat Thüringen über die Übertragung der Zuständigkeit in Staatsschutz-Strafsachen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 5 Satz 3 in Kraft tritt, wird von der Präsidentin des Landtags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt gemacht.

Erfurt, den 18. Juli 2023
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Pommer

## Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Freistaat Thüringen über die Übertragung der Zuständigkeit in Staatsschutz-Strafsachen

Das Land Niedersachsen,

vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,

dieser vertreten durch die Niedersächsische Justizministerin,

und

der Freistaat Thüringen,

vertreten durch den Thüringer Ministerpräsidenten,

dieser vertreten durch die Thüringer Ministerin für Migration, Justiz und Verbraucherschutz,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig zuständigen Organe folgenden Staatsvertrag:

### Artikel 1

[1]Die in § 120 Abs. 1 bis 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363), bezeichneten Aufgaben (Staatsschutz-Strafsachen) werden dem Oberlandesgericht Celle für das Gebiet des Freistaates Thüringen übertragen. [2]Dies gilt auch für Beschränkungen oder Erweiterungen des in Satz 1 genannten Aufgabenbereichs durch künftiges Bundesrecht.

### Artikel 2

[1]Soweit das Land Niedersachsen in Strafsachen, für die das Oberlandesgericht Celle aufgrund des Artikels 1 zuständig ist oder im Falle der Anklage zuständig gewesen wäre, Verfahrenskosten und Auslagen von Verfahrensbeteiligten zu tragen oder Entschädigungen zu leisten hat, kann es, soweit nicht der Bund zum Ausgleich verpflichtet ist, Erstattung vom Freistaat Thüringen verlangen. [2]Dies gilt auch dann, wenn das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts bezüglich einer die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Celle begründenden Straftat an die Thüringer Generalstaatsanwaltschaft in Jena abgegeben wird. [3]Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für in den Verfahren nach Artikel 1 entstandene Personal- und Sachkosten der niedersächsischen Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugseinrichtungen sowie dem Land Niedersachsen entstandene Personal- und Sachkosten durch Einsätze der Polizei. [4]Baukostenzuschüsse sind nicht zu leisten. [5]Soweit im Fall einer Kostentragungspflicht der oder des Verurteilten von der Strafvollstreckungsbehörde eingezogene Kosten nicht der Bundeskasse verbleiben, stehen sie der Landeskasse des Freistaates Thüringen zu. [6]Die Einzelheiten der Erstattung werden in einer gesonderten Verwaltungsvereinbarung über den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen geregelt.

### Artikel 3

Ist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages nach Artikel 5 Satz 3 ein vom Generalbundesanwalt abgegebenes Verfahren bei der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft in Jena eingegangen oder ist die öffentliche Klage bei dem Thüringer Oberlandesgericht in Jena erhoben, so verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

### Artikel 4

[1]Der Staatsvertrag kann jeweils mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals jedoch nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Staatsvertrages gemäß Artikel 5 Satz 3, schriftlich gekündigt werden. [2]Im Fall der Kündigung tritt er mit Wirksamwerden der Kündigung außer Kraft. [3]Ist zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens ein Verfahren nach Abgabe des Generalbundesanwalts gemäß § 142 a Abs. 2 GVG bereits bei der Gene

ralstaatsanwaltschaft Celle oder dem Oberlandesgericht Celle anhängig, so verbleibt es bei der Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Celle sowie der Erstattungspflicht des Freistaates Thüringen gemäß Artikel 2 Sätze 1 bis 3.

**Artikel 5**

[1]Der Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. [2]Die Ratifikationsurkunden werden bei der Niedersächsischen Staatskanzlei hinterlegt, die den für die Justiz zuständigen Ministerien des Freistaates Thüringen und des Landes Niedersachsen die Hinterlegung der letzten Urkunde mitteilt. [3]Der Staatsvertrag tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf die Hinterlegung der letzten Urkunde und auf die Inbetriebnahme des Hochsicherheitsgebäudes in Celle folgt. [4]Den Tag der Inbetriebnahme des Hochsicherheitsgebäudes in Celle teilt das für Justiz zuständige Ministerium des Landes Niedersachsen dem für die Justiz zuständigen Ministerium des Freistaates Thüringen mit.

Hannover, den 11.04.2023

Für das Land Niedersachsen
Für den Ministerpräsidenten
Die Justizministerin
Dr. Kathrin Wahlmann

Erfurt, den 05.05.2023

Für den Freistaat Thüringen
Der Ministerpräsident
vertreten durch die Ministerin für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Doreen Denstädt

## Thüringer Gesetz zu dem Vierten Medienänderungsstaatsvertrag
## Vom 18. Juli 2023

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 11. Mai 2023 in Erfurt vom Freistaat Thüringen unterzeichneten Vierten Medienänderungsstaatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 4 Abs. 2 Satz 1 in Kraft tritt, wird von der Präsidentin des Landtags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt gemacht.

Erfurt, den 18. Juli 2023
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Pommer

## Vierter Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge
## (Vierter Medienänderungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1**
**Änderung des Medienstaatsvertrages**

Der Medienstaatsvertrag vom 14. bis 28. April 2020, zuletzt geändert – vorbehaltlich seines vertragsgemäßen Inkrafttretens am 1. Juli 2023 – durch den Dritten Medienänderungsstaatsvertrag vom 21. Oktober 2022 und 2. November 2022, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 31 folgende Angaben eingefügt:

   "§ 31a Transparenz
   § 31b Compliance
   § 31c Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen
   § 31d Gremienaufsicht
   § 31e Interessenkollision".

2. In § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 wird – vorbehaltlich des Inkrafttretens des Dritten Medienänderungsstaatsvertrages – das Wort "europäischen" gestrichen.

3. Nach § 31 werden die folgenden §§ 31a bis 31e eingefügt:

"§ 31a
Transparenz

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio sind verpflichtet, für eine größtmögliche Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck haben sie die Organisationsstruktur, einschließlich der Zusammensetzung der Gremien und ihrer eingesetzten Ausschüsse, alle Satzungen, Richtlinien, Geschäftsordnungen sowie sonstige Informationen, die von wesentlicher Bedeutung für die jeweilige Rundfunkanstalt sind, in ihrem Internetauftritt zu veröffentlichen. Dabei ist der Schutz personenbezogener Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu wahren. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio veröffentlichen in ihren Geschäftsberichten und im jeweiligen Internetauftritt die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge ihrer jeweiligen Intendanten und Direktoren unter Namensnennung, soweit diese nicht einer Abführungspflicht unterliegen. Teil der zu veröffentlichenden Bezüge sind namentlich Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und sonstige geldwerte Vorteile. Satz 4 gilt insbesondere auch für

1. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
2. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen,
4. Leistungen, die einer der genannten Personen, die ihre Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind,
5. Leistungen, die den genannten Personen für Tätigkeiten bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften gewährt worden sind, und
6. Leistungen, die den genannten Personen für entgeltliche Nebentätigkeiten gewährt worden sind; dies gilt nicht für Nebentätigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit stehen und wenn die Höhe der hierfür jeweils vereinbarten Einkünfte den Betrag von 1.000 Euro monatlich nicht übersteigt.

Die Geschäftsberichte und die Internetauftritte nach Satz 4 haben zudem Angaben über die Tarifstrukturen und eine strukturierte Darstellung der außertariflichen Vereinbarungen zu enthalten.

(2) Über die Vorgaben des Absatzes 1 hinausgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 31b
Compliance

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio haben jeweils ein wirksames Compliance Management System nach anerkannten Standards zu gewährleisten und nach dem aktuellen Stand fortzuschreiben. Sie haben jeweils eine in Ausübung der Tätigkeit unabhängige Compliance-Stelle oder einen Compliance-Beauftragten einzusetzen, die oder der regelmäßig an den Intendanten und an den Verwaltungsrat berichtet. Soweit ein Aufsichtsgremium unmittelbar berührt ist, ist auch an dieses zu berichten. Die Compliance-Stellen und -Beauftragten tauschen sich untereinander aus.

(2) Darüber hinaus beauftragen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio jeweils eine Ombudsperson als externe Anlaufstelle für vertrauliche und anonyme Hinweise zu Rechts- und Regelverstößen in den jeweiligen Rundfunkanstalten. Die Ombudsperson soll die Befähigung zum Richteramt besitzen und darf keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die neutrale und unabhängige Vertrauensstellung zu gefährden.

§ 31c
Gemeinschaftseinrichtungen und
Beteiligungsunternehmen

Bei Beteiligungsunternehmen im Sinne von § 42 Abs. 3 und Gemeinschaftseinrichtungen der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios stellen die Rundfunkanstalten sicher, dass die Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen über die Themen Transparenz und Compliance dem zuständigen Aufsichtsgremium regelmäßig berichten. Bei anderen Beteiligungen als solchen nach § 42 Abs. 3 sollen die Rundfunkanstalten auf eine Berichterstattung nach Satz 1 hinwirken. Die Berichterstattung erfolgt bei Gemeinschaftseinrichtungen auch an die jeweils federführende Anstalt; bei Beteiligungsunternehmen auch an alle beteiligten Rundfunkanstalten.

§ 31d
Gremienaufsicht

(1) Die Aufsichtsgremien der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios müssen personell und strukturell in der Lage sein, die ihnen jeweils zugewiesenen Aufgaben umfassend zu erfüllen. Hierzu ist insbesondere sicherzustellen, dass

1. in den Verwaltungsräten auch über die Mitglieder ausreichende Kenntnisse im Bereich der Wirtschaftsprüfung, der Betriebswirtschaft, des Rechts und der Medienwirtschaft oder der Medienwissenschaft vorhanden sind,

2. die Mitglieder der jeweiligen Gremien sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben regelmäßig fortbilden; hierzu haben die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio den jeweiligen Gremien angemessene Mittel zur Verfügung zu stellen, um auch externe Fort- und Weiterbildung zu ermöglichen,
3. für die Gremien Geschäftsstellen eingerichtet werden, welche angemessen mit Personal- und Sachmitteln ausgestattet sind; die Mitarbeiter der Geschäftsstellen sind in ihrer Tätigkeit fachlich nur den Weisungen der Gremienvorsitzenden unterworfen.

(2) Über die Vorgaben des Absatzes 1 hinausgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 31e
Interessenkollision

(1) Mitglieder eines Aufsichtsgremiums dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglied zu gefährden (Interessenkollision).

(2) Mitglieder eines Aufsichtsgremiums dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn bei der Entscheidung einer Angelegenheit ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die unparteiische Erfüllung ihrer Aufgaben zu rechtfertigen.

(3) Liegen hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 bei einem Mitglied vor, informieren der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter das Gremium. Ein betroffenes Mitglied hat Tatsachen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 begründen können, unverzüglich dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums und seinem Stellvertreter anzuzeigen. Das Gremium entscheidet über den Ausschluss. An dieser Entscheidung darf der Betroffene nicht mitwirken.

(4) Über die Vorgaben der Absätze 1 bis 3 hinausgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt."

4. In § 32 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 – in der Fassung des Artikels 1 Nr. 7 Buchst. a des Dritten Medienänderungsstaatsvertrags – wird die Angabe "§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4" durch die Angabe "§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5" ersetzt.

**Artikel 2**
**Änderung des ZDF-Staatsvertrages**

§ 30a Abs. 5 und 6 des ZDF-Staatsvertrages vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14. bis 28. April 2020, wird aufgehoben.

**Artikel 3**
**Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages**

§ 30a Abs. 5 und 6 des Deutschlandradio-Staatsvertrages vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch den Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14. bis 28. April 2020, wird aufgehoben.

**Artikel 4**
**Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

(1) Für die Kündigung der in den Artikeln 1 bis 3 geänderten Staatsverträge sind die dort jeweils vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2023 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die oder der Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Medienstaatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages und des Deutschlandradio-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 bis 3 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:
Der Ministerpräsident
Stuttgart, den 12. Mai 2023
Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:
Der Ministerpräsident
München, den 12. Mai 2023
Markus Söder

Für das Land Berlin:
Der Bürgermeister
Berlin, den 11. Mai 2023
Kai Wegner

Für das Land Brandenburg:
Der Ministerpräsident
Potsdam, den 16. Mai 2023
Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Der Bürgermeister
Bremen, den 15. Mai 2023
Andreas Bovenschulte

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Der Bürgermeister
Hamburg, den 9. Mai 2023
Peter Tschentscher

Für das Land Hessen:
Der Ministerpräsident
Wiesbaden, den 12. Mai 2023
Boris Rhein

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Die Vizeministerpräsidentin
Schwerin, den 16. Mai 2023
In Vertretung Simone Oldenburg

Für das Land Niedersachsen:
Der Ministerpräsident
Hannover, den 16. Mai 2023
Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Der Ministerpräsident
Düsseldorf, den 15. Mai 2023
Hendrik Wüst

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Die Ministerpräsidentin
Mainz, den 12. Mai 2023
Malu Dreyer

Für das Saarland:
Die Ministerpräsidentin
Saarbrücken, den 9. Mai 2023
Anke Rehlinger

Für den Freistaat Sachsen:
Der Ministerpräsident
Dresden, den 16. Mai 2023
Michael Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Der Ministerpräsident
Magdeburg, den 12. Mai 2023
Dr. Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:
Der Ministerpräsident
Kiel, den 11. Mai 2023
Daniel Günther

Für den Freistaat Thüringen:
Der Ministerpräsident
Erfurt, den 11. Mai 2023
Bodo Ramelow

## Achtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Sinnesbehindertengeldgesetzes
## Vom 18. Juli 2023

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Thüringer Sinnesbehindertengeldgesetz in der Fassung vom 7. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 28), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

      "Blinde Menschen erhalten ein Sinnesbehindertengeld in Höhe von 472 Euro monatlich."

      bb) In Satz 2 werden die Worte "erhöhen sich die Beträge nach Satz 1 um jeweils 100 Euro" durch die Worte "erhöht sich der Betrag um 172 Euro" ersetzt.

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

      "(2) Gehörlose Menschen erhalten ein Sinnesbehehindertengeld in Höhe von 172 Euro monatlich."

   c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

      "Blinde oder gehörlose Menschen, die in einer stationären Einrichtung leben, erhalten abweichend von den Absätzen 1 und 2 Sinnesbehindertengeld in Höhe von 107,62 Euro monatlich."

   d) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

      "Blinde oder gehörlose Menschen, die eine Freiheitsstrafe verbüßen, in Sicherungsverwahrung oder aufgrund strafgerichtlichen Urteils in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder einer sozialtherapeutischen Anstalt untergebracht sind, erhalten abweichend von den Absätzen 1 und 2 Sinnesbehindertengeld in Höhe von 107,62 Euro monatlich."

2. § 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

      "1. bei dem Pflegegrad 2 215,23 Euro oder"

   b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

      "2. bei den Pflegegraden 3 bis 5 jeweils 150,45 Euro"

3. In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung "§ 2 Abs. 3 Satz 1" durch die Verweisung "§ 2 Abs. 1 Satz 2" ersetzt.

### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft.

Erfurt, den 18. Juli 2023
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Pommer

# Verordnung zur Ausführung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTGAVO) Vom 27. Juni 2023

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 2, des § 17 Abs. 4 Satz 2 sowie des § 18 Abs. 2 Satz 5 und 9 in Verbindung mit Satz 5, Abs. 10 Satz 7 und Abs. 11 Satz 3 des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 522), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Mai 2023 (GVBl. S. 186, 187), verordnet die Landesregierung nach Anhörung der freien Schulträgerinnen und Schulträger:

## § 1
## Begriffsbestimmung

Ministerium im Sinne dieser Rechtsverordnung ist das für das Schulwesen zuständige Ministerium.

## § 2
## Ermittlung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler

(1) Schulträgerinnen und Schulträger, die staatliche Finanzhilfe beantragen wollen, haben dem Ministerium die Anzahl ihrer Schülerinnen und Schüler am 1. März des Finanzhilfejahrs nach § 18 Abs. 5 Satz 1 ThürSchfTG (Stichtag) bis zum Ablauf des darauf folgenden 15. März zu melden. Das Ministerium kann vorschreiben, dass für die Meldung von ihm herausgegebene Formblätter zu verwenden sind oder eine elektronische Erfassung zu erfolgen hat.

(2) Bei allgemein bildenden Schulen hat die Meldung nach Absatz 1 die Anzahl der Schülerinnen und Schüler jeweils getrennt nach Klassenstufen auszuweisen. Bei berufsbildenden Schulen hat die Meldung nach Absatz 1 die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in jedem an der Schule unterrichteten Bildungsgang auszuweisen.

(3) Für jede Schülerin und jeden Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht ist bei der Meldung nach Absatz 1 der Förderschwerpunkt nach der Einteilung nach Anlage 1 Nr. 1 Buchst. d zum Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft anzugeben. Die Meldung hat weiterhin die Erklärung zu enthalten, dass für die jeweiligen Schülerinnen und Schüler ein sonderpädagogisches Gutachten im Sinne des § 8a Abs. 2 Satz 3 des Thüringer Schulgesetzes vorliegt.

(4) Schulträgerinnen und Schulträger haben mit der Meldung nach Absatz 1 mitzuteilen, ob und wie viele Schülerinnen und Schüler an der jeweiligen Schule in Bildungsgängen unterrichtet wurden, die im Finanzhilfejahr vor dem 1. März regulär beendet wurden, und wie viele dieser Schülerinnen und Schüler sich in den Abschlussklassen befunden haben.

(5) Bei Schulen, die aufgrund einer Ausnahme von der Wartefrist nach § 17 Abs. 3 Satz 3 ThürSchfTG erstmalig staatliche Finanzhilfe erhalten, wird die Anzahl der Schülerinnen und Schüler für die Berechnung der staatlichen Finanzhilfe im ersten Finanzhilfejahr aus der amtlichen Schulstatistik ermittelt, die nach dem Betriebsbeginn erhoben wird.

(6) Bei Schulen, die sich im Aufbau befinden, wird die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die für die Berechnung der nach § 18 Abs. 5 Satz 3 ThürSchfTG zu zahlenden Finanzhilfe erforderlich ist, ermittelt, indem die Zahl der zu Beginn des Schuljahrs neu hinzugekommenen Schülerinnen und Schüler der amtlichen Schulstatistik des Finanzhilfejahrs entnommen wird.

## § 3
## Auszahlung der staatlichen Finanzhilfe

(1) Schulträgerinnen und Schulträgern wird auf Antrag staatliche Finanzhilfe ausgezahlt. Das Ministerium kann ein für die Beantragung zu verwendendes Formular herausgeben. Der Antrag soll bis zum Ablauf des 30. November des dem Finanzhilfejahr vorangehenden Jahrs beim Ministerium eingehen.

(2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für die Auszahlung der staatlichen Finanzhilfe für Schulen, die erstmalig nach Ablauf der Wartefrist nach § 17 Abs. 3 Satz 2 ThürSchfTG finanzhilfeberechtigt werden. Der Antrag nach Satz 1 soll bis zum Ablauf des 30. Juni des Finanzhilfejahrs beim Ministerium eingehen.

(3) Für Schulen, die nach § 17 Abs. 3 Satz 3 ThürSchfTG erstmalig staatliche Finanzhilfe aufgrund einer Ausnahme von der Wartefrist in Anspruch nehmen, gelten Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Für Schulen, die sich im Aufbau befinden und Finanzhilfe nach § 18 Abs. 5 Satz 3 ThürSchfTG in Anspruch nehmen, gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Antrag bis zum Ablauf des 1. Oktober des Finanzhilfejahrs beim Ministerium eingehen soll.

(5) Die staatliche Finanzhilfe wird in zwölf monatlichen Raten jeweils zum letzten Tag eines Kalendermonats gezahlt. Die Raten, die bis zum Erlass des Bescheids über die staatliche Finanzhilfe für das Finanzhilfejahr gezahlt werden, sind Abschlagszahlungen auf die staatliche Finanzhilfe. Sie betragen in der Regel ein Zwölftel der im Vorjahr gewährten staatlichen Finanzhilfe. Im Bescheid über die staatliche Finanzhilfe für das Finanzhilfejahr werden die nach § 2 Abs. 1 bis 4 gemeldeten Schülerzahlen des laufenden Finanzhilfejahrs sowie die geleisteten Abschlagszahlungen im Wege einer Schlussrechnung berücksichtigt und die Höhe der verbleibenden im Finanzhilfejahr zu zahlenden Raten festgesetzt.

(6) Das Ministerium kann Auszahlungen zurückbehalten, solange Schulträgerinnen und Schulträger den nach § 4 zu erbringenden Nachweis der Verwendung der staatlichen Finanzhilfe für vorangegangene Finanzhilfejahre nicht vorgelegt haben.

§ 4
Nachweis der Verwendung

(1) Schulträgerinnen und Schulträger haben für ein abgelaufenes Finanzhilfejahr spätestens bis zum Ablauf des 31. August des folgenden Kalenderjahrs beim zuständigen Staatlichen Schulamt einen Nachweis über die Verwendung der staatlichen Finanzhilfe (Verwendungsnachweis) vorzulegen. Das zuständige Staatliche Schulamt kann die Frist in Ausnahmefällen auf begründeten schriftlichen Antrag verlängern und informiert hierüber das Ministerium.

(2) Das Ministerium gibt die für den Verwendungsnachweis zu benutzenden Formulare auf seiner Internetseite vor.

(3) Im Verwendungsnachweis ist anzugeben, in welchem zeitlichen Umfang und in welchen Fächern die genehmigten oder angezeigten Lehrkräfte sowie das in § 18 Abs. 1 Satz 2 ThürSchfTG genannte Personal eingesetzt worden sind. Für den Zeitpunkt, ab dem frühestens die Kosten für Personal nach Satz 1 berücksichtigt werden können, ist der Eingang der Anzeige nach § 5 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 9 Satz 1 bis 3 sowie 5 ThürSchfTG maßgebend.

(4) Sofern Schulträgerinnen und Schulträger zur Deckung von Personal- und Sachkosten für den Betrieb der Schule andere öffentliche Mittel aus dem Landeshaushalt in Anspruch genommen haben, sind diese Mittel im Verwendungsnachweis nach Art, Zuwendungszweck und Umfang anzugeben.

(5) Schulträgerinnen und Schulträger sind verpflichtet, die dem Verwendungsnachweis zugrunde liegenden Belege dem zuständigen Staatlichen Schulamt oder dem Ministerium auf deren Verlangen vorzulegen. Er hat alle Unterlagen und elektronisch gespeicherten Daten, welche die Verwendung der staatlichen Finanzhilfe betreffen, fünf Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Verwendungsnachweis vorzulegen ist. Zu den Belegen gehören auch Abschriften der sonderpädagogischen Gutachten nach § 2 Abs. 3 Satz 2.

§ 5
Prüfungsgebühren

Die Höhe der Gebühr für die Abschlussprüfung einer Schülerin oder eines Schülers einer berufsbildenden, nicht staatlich anerkannten Ersatzschule nach § 7 Abs. 3 ThürSchfTG beträgt je nach Prüfungsaufwand 100 bis 610 Euro je Prüfung. Die Gebühr bezieht sich auf das gesamte Prüfungsverfahren der Schülerin oder des Schülers, einschließlich möglicher Nach- und Wiederholungsprüfungen.

§ 6
Auskunftspflicht zu Einnahmen und Ausgaben

Die Auskunft der Schulträgerinnen und Schulträger über Einnahmen und Ausgaben ihrer Ersatzschulen nach § 18 Abs. 10 Satz 5 ThürSchfTG erfolgt getrennt vom Verwendungsnachweis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 ebenfalls zum Ablauf des 31. August des Kalenderjahrs, das dem Finanzhilfejahr folgt. Die Auskunft umfasst die Einnahmen und Ausgaben eines Finanzhilfejahrs und ist von den gesetzlichen Vertretungsberechtigten der Schulträgerinnen und Schulträger zu unterzeichnen. Einnahmen und Ausgaben nach Satz 1 sind getrennt und für jede Schule gesondert aufzuführen. Einnahmen, die aufgrund von Zahlungen privater oder öffentlich-rechtlicher Personen oder Einrichtungen ohne Gegenleistung erzielt werden, sind als Zuwendungen aufzuführen; Einnahmen aus gegenseitigen Verträgen, Schenkungen mit Auflage oder öffentlicher Projektförderung sind als zweckgebundene Mittel aufzuführen. Die Gegenleistungen, Auflagen oder Zweckbindungen sollen summarisch aufgelistet werden. Das Schulgeld ist als besondere Einnahme und in einer Gesamtsumme auszuweisen. Die Ausgaben sind nach Kostenarten zu gliedern. Das Ministerium gibt verbindliche Formblätter für die Auskunftserteilung heraus, die von allen Schulträgern zu verwenden sind.

§ 7
Bildungsgänge und Berufsfelder

Bei der Entscheidung über Anträge nach § 17 Abs. 4 ThürSchfTG auf Ausnahmen von der Wartefrist richtet sich die Zuordnung der Bildungsgänge an berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft zu den jeweiligen Berufsfeldern nach der Anlage.

§ 8
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe "divers" oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

**§ 9**
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 27. Juni 2023

Die Landesregierung

| | |
|---|---|
| Der Ministerpräsident | Der Minister für Bildung, Jugend und Sport |
| Bodo Ramelow | Helmut Holter |

**Anlage**
(zu § 7)

**Zuordnung der Bildungsgänge an berufsbildenden Schulen**

Die Bildungsgänge an berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft werden folgenden Berufsfeldern oder Fachrichtungen zugeordnet:

**1 Berufsfelder der Schulform Berufsschule**[1]

1.1 Agrarwirtschaft

1.1.1 Forstwirtin und Forstwirt

1.1.2 Gärtnerin mit den Fachrichtungen Baumschule, Friedhofsgärtnerei, Garten- und Landschaftsbau, Gemüsebau, Obstbau, Staudengärtnerei sowie Zierpflanzenbau und Gärtner mit den Fachrichtungen Baumschule, Friedhofsgärtnerei, Garten- und Landschaftsbau, Gemüsebau, Obstbau, Staudengärtnerei sowie Zierpflanzenbau

1.1.3 Landwirtin und Landwirt

1.1.4 Pferdewirtin und Pferdewirt

1.1.5 Tierwirtin mit den Fachrichtungen Rinderhaltung sowie Schweinehaltung und Tierwirt mit den Fachrichtungen Rinderhaltung sowie Schweinehaltung

1.2 Bautechnik

1.2.1 Ausbaufacharbeiterin mit den Schwerpunkten Fliesen-, Platten- und Mosaikarbeiten, Stukkateurarbeiten, Trockenbauarbeiten, Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten sowie Zimmerarbeiten und Ausbaufacharbeiter mit den Schwerpunkten Fliesen-, Platten- und Mosaikarbeiten, Stukkateurarbeiten, Trockenbauarbeiten, Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten sowie Zimmerarbeiten

1.2.2 Bauzeichnerin mit den Schwerpunkten Architektur sowie Ingenieurbau und Bauzeichner mit den Fachrichtungen Architektur sowie Ingenieurbau

1.2.3 Beton- und Stahlbetonbauerin und Beton- und Stahlbetonbauer

1.2.4 Dachdeckerin und Dachdecker

1.2.5 Fachkraft für Holz- und Bautenschutzarbeiten

1.2.6 Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerin und Fliesen-, Platten- und Mosaikleger

1.2.7 Gleisbauerin und Gleisbauer

1.2.8 Hochbaufacharbeiterin mit den Schwerpunkten Beton- und Stahlbetonarbeiten sowie Maurerarbeiten und Hochbaufacharbeiter mit den Schwerpunkten Beton- und Stahlbetonarbeiten sowie Maurerarbeiten

1.2.9 Holz- und Bautenschützerin und Holz- und Bautenschützer

1.2.10 Kanalbauerin und Kanalbauer

1.2.11 Maurerin und Maurer

1.2.12 Rohrleitungsbauerin und Rohrleitungsbauer

1.2.13 Straßenbauerin und Straßenbauer

1 Bildungsgänge nach § 42m der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095) oder § 66 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) jeweils in der jeweils geltenden Fassung (Berufe für Behinderte und Benachteiligte) sind unter Nummer 1 nicht ausdrücklich aufgeführt. Sie folgen in der Systematik der Berufsfelder den jeweiligen regulären Bildungsgängen nach Nummer 1.

1.2.14 Straßenwärterin und Straßenwärter

1.2.15 Stuckateurin und Stuckateur

1.2.16 Tiefbaufacharbeiterin mit den Schwerpunkten Gleisbauarbeiten, Kanalbauarbeiten, Rohrleitungsbauarbeiten sowie Straßenbauarbeiten und Tiefbaufacharbeiter mit den Schwerpunkten Gleisbauarbeiten, Kanalbauarbeiten, Rohrleitungsbauarbeiten sowie Straßenbauarbeiten

1.2.17 Trockenbaumonteurin und Trockenbaumonteur

1.2.18 Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin und Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer

1.2.19 Zimmerin und Zimmerer

1.3 Chemie, Physik, Biologie

1.3.1 Chemielaborantin und Chemielaborant

1.3.2 Fachkraft für Abwassertechnik

1.3.3 Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft

1.3.4 Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice

1.3.5 Fachkraft für Wasserversorgungstechnik

1.4 Elektrotechnik

1.4.1 Elektroanlagenmonteurin und Elektroanlagenmonteur

1.4.2 Elektronikerin mit den Fachrichtungen Automatisierungs- und Systemtechnik sowie Energie- und Gebäudetechnik und Elektroniker mit den Fachrichtungen Automatisierungs- und Systemtechnik sowie Energie- und Gebäudetechnik

1.4.3 Elektronikerin für Automatisierungstechnik und Elektroniker für Automatisierungstechnik

1.4.4 Elektronikerin für Betriebstechnik und Elektroniker für Betriebstechnik

1.4.5 Elektronikerin für Gebäudesystemintegration und Elektroniker für Gebäudesystemintegration

1.4.6 Elektronikerin für Geräte und Systeme und Elektroniker für Geräte und Systeme

1.4.7 Elektronikerin für Informations- und Systemtechnik und Elektroniker für Informations- und Systemtechnik

1.4.8 Industrieelektrikerin mit den Fachrichtungen Betriebstechnik sowie Geräte und Systeme und Industrieelektriker mit den Fachrichtungen Betriebstechnik sowie Geräte und Systeme

1.4.9 Informationselektronikerin und Informationselektroniker

1.5 Ernährung und Hauswirtschaft

1.5.1 Bäckerin und Bäcker

1.5.2 Fachfrau für Restaurants und Veranstaltungsgastronomie und Fachmann für Restaurants und Veranstaltungsgastronomie

1.5.3 Fachfrau für Systemgastronomie und Fachmann für Systemgastronomie

1.5.4 Fachkraft für Gastronomie mit den Schwerpunkten Restaurantservice sowie Systemgastronomie

1.5.5 Fachkraft Küche

1.5.6 Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk mit den Schwerpunkten Bäckerei, Konditorei sowie Fleischerei und Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk mit den Schwerpunkten Bäckerei, Konditorei sowie Fleischerei

1.5.7 Fleischerin und Fleischer

1.5.8 Hauswirtschafterin und Hauswirtschafter

1.5.9 Hotelfachfrau und Hotelfachmann

1.5.10 Kauffrau im Hotelmanagement und Kaufmann im Hotelmanagement

1.5.11 Köchin und Koch

1.5.12 Konditorin und Konditor

1.6 Fahrzeugtechnik

1.6.1 Fahrradmonteurin und Fahrradmonteur

1.6.2 Karosserie- und Fahrzeugbaumechanikerin mit den Fachrichtungen Karosserieinstandhaltungstechnik sowie Karosserie- und Fahrzeugbautechnik und Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker mit den Fachrichtungen Karosserieinstandhaltungstechnik sowie Karosserie- und Fahrzeugbautechnik

1.6.3 Kraftfahrzeugmechatronikerin mit den Schwerpunkten Karosserietechnik, Motorradtechnik, Nutzfahrzeugtechnik, Personenkraftwagentechnik sowie System- und Hochvolttechnik und Kraftfahrzeugmechatroniker mit den Schwerpunkten Karosserietechnik, Motorradtechnik, Nutzfahrzeugtechnik, Personenkraftwagentechnik sowie System- und Hochvolttechnik

1.6.4 Land- und Baumaschinenmechatronikerin und Land- und Baumaschinenmechatroniker

1.6.5 Zweiradmechatronikerin und Zweiradmechatroniker

1.7 Farbtechnik und Raumgestaltung

1.7.1 Fahrzeuglackiererin und Fahrzeuglackierer

1.7.2 Malerin und Lackiererin und Maler und Lackierer

1.7.3 Polsterin und Polsterer

1.7.4 Raumausstatterin und Raumausstatter

1.8 Holztechnik

1.8.1 Holzbearbeitungsmechanikerin und Holzbearbeitungsmechaniker

1.8.2 Holzbildhauerin und Holzbildhauer

1.8.3 Holzmechanikerin und Holzmechaniker

1.8.4 Tischlerin und Tischler

1.9 Körperpflege

1.9.1 Friseurin und Friseur

1.9.2 Kosmetikerin und Kosmetiker

1.10 Drucktechnik/Medientechnik

1.10.1 Buchbinderin und Buchbinder

1.10.2 Mediengestalterin Digital und Print mit den Fachrichtungen Beratung und Planung, Gestaltung und Technik sowie Konzeption und Visualisierung und Mediengestalter Digital und Print mit den Fachrichtungen Beratung und Planung, Gestaltung und Technik sowie Konzeption und Visualisierung

1.10.3 Medientechnologin Druckverarbeitung und Medientechnologe Druckverarbeitung

1.10.4 Medientechnologin Druck und Medientechnologe Druck

1.10.5 Medientechnologin Siebdruck und Medientechnologe Siebdruck

1.11 Metalltechnik

1.11.1 Anlagenmechanikerin und Anlagenmechaniker

1.11.2 Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik und Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik

1.11.3 Aufbereitungsmechanikerin mit den Fachrichtungen Naturstein sowie Sand und Kies und Aufbereitungsmechaniker mit den Fachrichtungen Naturstein sowie Sand und Kies

1.11.4 Bergbautechnologin und Bergbautechnologe

1.11.5 Büchsenmacherin und Büchsenmacher

1.11.6 Fachkraft für Metalltechnik mit den Fachrichtungen Konstruktionstechnik, Montagetechnik, Umform- und Drahttechnik sowie Zerspanungstechnik

1.11.7 Feinoptikerin und Feinoptiker

1.11.8 Fluggerätmechanikerin und Fluggerätmechaniker

1.11.9 Gießereimechanikerin mit den Schwerpunkten Druck- und Kokillenguss, Handformguss sowie Maschinenformguss und Gießereimechaniker mit den Schwerpunkten Druck- und Kokillenguss, Handformguss sowie Maschinenformguss

1.11.10 Graveurin und Graveur

1.11.11 Industriemechanikerin und Industriemechaniker

1.11.12 Klempnerin und Klempner

1.11.13 Konstruktionsmechanikerin und Konstruktionsmechaniker

1.11.14 Metallbauerin mit den Fachrichtungen Konstruktionstechnik, Metallgestaltung sowie Nutzfahrzeugbau und Metallbauer mit den Fachrichtungen Konstruktionstechnik, Metallgestaltung sowie Nutzfahrzeugbau

1.11.15 Metallbildnerin und Metallbildner

1.11.16 Technische Modellbauerin und Technischer Modellbauer

1.11.17 Technische Produktdesignerin mit den Fachrichtungen Maschinen- und Anlagenkonstruktion sowie Produktgestaltung und -konstruktion und Technischer Produktdesigner mit den Fachrichtungen Maschinen- und Anlagenkonstruktion sowie Produktgestaltung und -konstruktion

1.11.18 Technische Systemplanerin mit den Fachrichtungen Stahl- und Metallbautechnik sowie Versorgungs- und Ausrüstungstechnik und Technischer Systemplaner mit den Fachrichtungen Stahl- und Metallbautechnik sowie Versorgungs- und Ausrüstungstechnik

1.11.19 Werkzeugmechanikerin und Werkzeugmechaniker

1.11.20 Zerspanungsmechanikerin und Zerspanungsmechaniker

1.12 Wirtschaft und Verwaltung

1.12.1 Automobilkauffrau und Automobilkaufmann

1.12.2 Bankkauffrau und Bankkaufmann

1.12.3 Drogistin und Drogist

1.12.4 Fachangestellte für Arbeitsmarktdienstleistungen und Fachangestellter für Arbeitsmarktdienstleistungen

1.12.5 Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste mit den Fachrichtungen Archiv, Bibliothek, Information und Dokumentation sowie Medizinische Dokumentation und Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste mit den Fachrichtungen Archiv, Bibliothek, Information und Dokumentation sowie Medizinische Dokumentation

1.12.6 Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen

1.12.7 Fachkraft für Lagerlogistik

1.12.8 Fachlageristin und Fachlagerist

1.12.9 Immobilienkauffrau und Immobilienkaufmann

1.12.10 Industriekauffrau und Industriekaufmann

1.12.11 Kauffrau für Büromanagement und Kaufmann für Büromanagement

1.12.12 Kauffrau für Dialogmarketing und Kaufmann für Dialogmarketing

1.12.13 Kauffrau für Groß- und Außenhandelsmanagement mit den Fachrichtungen Außenhandel sowie Großhandel und Kaufmann für Groß- und Außenhandelsmanagement mit den Fachrichtungen Außenhandel sowie Großhandel

1.12.14 Kauffrau für Spedition und Logistikdienstleistungen und Kaufmann für Spedition und Logistikdienstleistungen

1.12.15 Kauffrau für Tourismus und Freizeit und Kaufmann für Tourismus und Freizeit

1.12.16 Kauffrau für Versicherungen und Finanzanlagen und Kaufmann für Versicherungen und Finanzanlagen

1.12.17 Kauffrau im E-Commerce und Kaufmann im E-Commerce

1.12.18 Kauffrau im Einzelhandel und Kaufmann im Einzelhandel

1.12.19 Kauffrau im Gesundheitswesen und Kaufmann im Gesundheitswesen

1.12.20 Medienkauffrau Digital und Print und Medienkaufmann Digital und Print

1.12.21 Personaldienstleistungskauffrau und Personaldienstleistungskaufmann

1.12.22 Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsanwaltsfachangestellter

1.12.23 Servicefachkraft für Dialogmarketing

1.12.24 Sozialversicherungsfachangestellte und Sozialversicherungsfachangestellter

1.12.25 Sport- und Fitnesskauffrau und Sport- und Fitnesskaufmann

1.12.26 Steuerfachangestellte und Steuerfachangestellter

1.12.27 Tourismuskauffrau (Kauffrau für Privat- und Geschäftsreisen) und Tourismuskaufmann (Kaufmann für Privat- und Geschäftsreisen)

1.12.28 Veranstaltungskauffrau und Veranstaltungskaufmann

1.12.29 Verkäuferin und Verkäufer

1.12.30 Verwaltungsfachangestellte und Verwaltungsfachangestellter

1.13 Einzelberufe ohne Zuordnung zu einem Berufsfeld

1.13.1 Augenoptikerin und Augenoptiker

1.13.2 Baugeräteführerin und Baugeräteführer

1.13.3 Berufskraftfahrerin und Berufskraftfahrer

1.13.4 Biologiemodellmacherin und Biologiemodellmacher

1.13.5 Fachinformatikerin mit den Fachrichtungen Anwendungsentwicklung, Daten und Prozessanalyse, Digitale Vernetzung sowie Systemintegration und Fachinformatiker mit den Fachrichtungen Anwendungsentwicklung, Daten und Prozessanalyse, Digitale Vernetzung sowie Systemintegration

1.13.6 Fachkraft für Lebensmitteltechnik

1.13.7 Fachkraft für Schutz- und Sicherheit

1.13.8 Fachkraft für Veranstaltungstechnik

1.13.9 Fachkraft im Fahrbetrieb

1.13.10 Flachglastechnologin und Flachglastechnologe

1.13.11 Floristin und Florist

1.13.12 Fotografin und Fotograf

1.13.13 Gebäudereinigerin und Gebäudereiniger

1.13.14 Geomatikerin und Geomatiker

1.13.15 Glasapparatebauerin und Glasapparatebauer

1.13.16 Glasmacherin und Glasmacher

1.13.17 Glasveredlerin und Glasveredler

1.13.18 Goldschmiedin mit den Fachrichtungen Juwelen sowie Schmuck und Goldschmied mit den Fachrichtungen Juwelen sowie Schmuck

1.13.19 Industriekeramikerin Anlagentechnik und Industriekeramiker Anlagentechnik

1.13.20 Industriekeramikerin Dekorationstechnik und Industriekeramiker Dekorationstechnik

1.13.21 Industriekeramikerin Verfahrenstechnik und Industriekeramiker Verfahrenstechnik

1.13.22 IT-System-Elektronikerin und IT-System-Elektroniker

1.13.23 Kauffrau für Digitalisierungsmanagement und Kaufmann für Digitalisierungsmanagement

1.13.24 Kauffrau für IT-System-Management und Kaufmann für IT-System-Management

1.13.25 Kunststoff- und Kautschuktechnologin und Kunststoff- und Kautschuktechnologe

1.13.26 Maschinen- und Anlagenführerin mit den Fachrichtungen Druckweiter- und Papierverarbeitung, Lebensmitteltechnik, Metall- und Kunststofftechnik, Textiltechnik sowie Textilveredelung und Maschinen- und Anlagenführer mit den Fachrichtungen Druckweiter- und Papierverarbeitung, Lebensmitteltechnik, Metall- und Kunststofftechnik, Textiltechnik sowie Textilveredelung

1.13.27 Maßschuhmacherin und Maßschuhmacher

1.13.28 Mechatronikerin und Mechatroniker

1.13.29 Mechatronikerin für Kältetechnik und Mechatroniker für Kältetechnik

1.13.30 Medizinische Fachangestellte und Medizinischer Fachangestellter

1.13.31 Mikrotechnologin mit den Fachrichtungen Halbleitertechnik sowie Mikrosystemtechnik und Mikrotechnologe mit den Fachrichtungen Halbleitertechnik sowie Mikrosystemtechnik

1.13.32 Ofen- und Luftheizungsbauerin und Ofen- und Luftheizungsbauer

1.13.33 Orthopädieschuhmacherin und Orthopädieschuhmacher

1.13.34 Orthopädietechnik-Mechanikerin und Orthopädietechnik-Mechaniker

1.13.35 Packmitteltechnologin und Packmitteltechnologe

1.13.36 Papiertechnologin und Papiertechnologe

1.13.37 Produktionstechnologin und Produktionstechnologe

1.13.38 Sattlerin und Sattler

1.13.39 Servicekraft für Schutz und Sicherheit

1.13.40 Silberschmiedin und Silberschmied

1.13.41 Spielzeugherstellerin und Spielzeughersteller

1.13.42 Technische Konfektionärin und technischer Konfektionär

1.13.43 Textilreinigerin und Textilreiniger

1.13.44 Tiermedizinische Fachangestellte und Tiermedizinischer Fachangestellter

1.13.45 Verfahrensmechanikerin Glastechnik und Verfahrensmechaniker Glastechnik

1.13.46 Verfahrensmechanikerin für Beschichtungstechnik und Verfahrensmechaniker für Beschichtungstechnik

1.13.47 Verfahrensmechanikerin in der Steine- und Erdenindustrie mit den Fachrichtungen Asphalttechnik, Baustoffe, Transportbeton sowie vorgefertigte Betonerzeugnisse und Verfahrensmechaniker in der Steine- und Erdenindustrie mit den Fachrichtungen Asphalttechnik, Baustoffe, Transportbeton sowie vorgefertigte Betonerzeugnisse

1.13.48 Vermessungstechnikerin und Vermessungstechniker

1.13.49 Zahnmedizinische Fachangestellte und Zahnmedizinischer Fachangestellter

1.13.50 Zahntechnikerin und Zahntechniker

**2 Fachrichtungen der Schulform Berufsfachschule nach der Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule - ein- und zweijährige Bildungsgänge -**

2.1 Wirtschaft/Verwaltung

2.2 Technik

2.3 Ernährung/Hauswirtschaft

2.4 Gesundheit/Soziales

**3 Berufsfelder der Schulform Berufsfachschule nach der Thüringer Schulordnung für die Helferberufe in der Pflege in Verbindung mit dem Thüringer Pflegehelfergesetz**

3.1 Gesundheit und Soziales

3.1.1 Altenpflegehelferin und Altenpflegehelfer

3.1.2 Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer

**4 Berufsfelder der Schulform Berufsfachschule nach der Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule - zweijährige Bildungsgänge mit berufsqualifizierendem Abschluß oder bundesrechtlich geregelt**

4.1 Gesundheit und Soziales

4.1.1 Staatlich geprüfte Kinderpflegerin und Staatlich geprüfter Kinderpfleger

4.1.2 Staatlich geprüfte Sozialbetreuerin und Staatlich geprüfter Sozialbetreuer

4.2 Körperpflege

4.2.1 Staatlich geprüfte Kosmetikerin und Staatlich geprüfter Kosmetiker

**5 Berufsfelder der Schulform Berufsfachschule nach der Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule - dreijährige Bildungsgänge**

5.1 Metalltechnik

5.1.1 Staatlich geprüfte Büchsenmacherin und Staatlich geprüfter Büchsenmacher

5.1.2 Staatlich geprüfte Graveurin und Staatlich geprüfter Graveur

5.2 Einzelberufe ohne Zuordnung

5.2.1 Staatlich geprüfte Glasbläserin und Staatlich geprüfter Glasbläser

5.2.2 Staatlich geprüfte Holzbildhauerin und Staatlich geprüfter Holzbildhauer

**6 Berufsfelder der Schulform Höhere Berufsfachschule nach der Thüringer Schulordnung für die höhere Berufsfachschule - zweijährige Bildungsgänge -**

6.1 Chemie, Physik, Biologie

6.1.1 Biologisch-technische Assistentin und Biologisch-technischer Assistent

6.1.2 Chemisch-technische Assistentin und Chemisch-technischer Assistent

6.1.3 Physikalisch-technische Assistentin und Physikalisch-technischer Assistent

6.2 Technik

6.2.1 Technische Assistentin für Informatik und Technischer Assistent für Informatik

6.2.2 Umweltschutztechnische Assistentin und Umweltschutztechnischer Assistent

6.3 Wirtschaft/Verwaltung

6.3.1 Kaufmännische Assistentin in den Fachrichtungen Betriebswirtschaft, Fremdsprachen, Bürowirtschaft oder Informationsverarbeitung und Kaufmännischer Assistent in den Fachrichtungen Betriebswirtschaft, Fremdsprachen, Bürowirtschaft oder Informationsverarbeitung

6.4 Gestaltung

6.4.1 Gestaltungstechnische Assistentin und Gestaltungstechnischer Assistent

6.5 Gesundheit und Soziales

6.5.1 Sozialassistentin und Sozialassistent

**7 Berufsfelder der Schulform Höhere Berufsfachschule nach der Thüringer Schulordnung für die Höhere Berufsfachschule - dreijährige Bildungsgänge - oder bundesrechtlich geregelt-**

7.1 Rettungsdienst

7.1.1 Notfallsanitäterin und Notfallsanitäter

7.2 Ernährung

7.2.1 Diätassistentin und Diätassistent

7.3 Medizin- und Rehatechnik

7.3.1 Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik und Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik

7.3.2 Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin und Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent

7.3.3 Operationstechnische Assistentin und Operationstechnischer Assistent

7.3.4 Anästhesietechnische Assistentin und Anästhesietechnischer Assistent

7.3.5 Medizinisch-technische Radiologieassistentin und Medizinisch-technischer Radiologieassistent

7.4 Pharmazie

7.4.1 Pharmazeutisch-technische Assistentin und Pharmazeutisch-technischer Assistent

7.5 Pflegeberufe

7.5.1 Pflegefachfrau und Pflegefachmann

7.6 Nichtärztliche Therapieberufe

7.6.1 Ergotherapeutin und Ergotherapeut

7.6.2 Logopädin und Logopäde

7.6.3 Orthoptistin und Orthoptist

7.6.4 Physiotherapeutin und Physiotherapeut

7.6.5 Podologin und Podologe

**8 Berufsfelder der Schulform Fachschule nach der Thüringer Fachschulordnung für den Fachbereich Sozialwesen**

8.1 Staatlich anerkannte Erzieherin und Staatlich anerkannter Erzieher

8.2 Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin und Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger

8.3 Staatlich anerkannte Heilpädagogin und Staatlich anerkannter Heilpädagoge

**9 Berufsfelder der Schulform Fachschule nach der Thüringer Fachschulordnung für die Fachbereiche Technik, Wirtschaft, Gestaltung und Medizinpädagogik (ThürFSO-TWGM)**

9.1 Technik

9.1.1 Staatlich geprüfte Technikerin und Staatlich geprüfter Techniker[2] in den Fachrichtungen des Fachbereichs Technik nach § 38 ThürFSO-TWGM

9.2 Wirtschaft

9.2.1 Staatlich geprüfte Betriebswirtin und Staatlich geprüfter Betriebswirt[3] in den Fachrichtungen des Fachbereichs Wirtschaft nach § 38 ThürFSO-TWGM

9.3 Gestaltung

9.3.1 Staatlich geprüfte Gestalterin in der Fachrichtung Farbe, Gestaltung, Werbung mit dem Schwerpunkt Werbegrafik und Staatlich geprüfter Gestalter in der Fachrichtung Farbe, Gestaltung, Werbung mit dem Schwerpunkt Werbegrafik

9.3.2 Staatlich geprüfte Gestalterin in der Fachrichtung Holzgestaltung und Staatlich geprüfter Gestalter in der Fachrichtung Holzgestaltung

9.3.3 Staatlich geprüfte Gestalterin in der Fachrichtung Spielzeuggestaltung und Staatlich geprüfter Gestalter in der Fachrichtung Spielzeuggestaltung

9.4 Medizinpädagogik

9.4.1 Staatlich geprüfte Medizinpädagogin in der Fachrichtung Gesundheitspädagogik mit den Schwerpunkten Diagnostik oder Therapie und Staatlich geprüfter Medizinpädagoge in der Fachrichtung Gesundheitspädagogik mit den Schwerpunkten Diagnostik oder Therapie

9.4.2 Staatlich geprüfte Medizinpädagogin in der Fachrichtung Pflegepädagogik und Staatlich geprüfter Medizinpädagoge in der Fachrichtung Pflegepädagogik

**10 Fachrichtungen der Schulform Fachoberschule nach der Thüringer Schulordnung für die Fachoberschule**

10.1 Wirtschaft und Verwaltung

10.2 Technik

10.3 Gesundheit und Soziales

10.4 Gestaltung

10.5 Ernährung und Hauswirtschaft

**11 Fachrichtungen der Schulform Berufliches Gymnasium nach der Thüringer Schulordnung für das berufliche Gymnasium**

11.1 Technik mit acht Schwerpunkten

11.2 Wirtschaft

11.3 Gesundheit und Soziales

2 Abweichend hierzu lauten die Berufsbezeichnungen für die Fachrichtung Augenoptik "Staatlich geprüfte Augenoptikerin" und "Staatlich geprüfter Augenoptiker" und für die Fachrichtung Informatik "Staatlich geprüfte Informatikerin" und "Staatlich geprüfter Informatiker".

3 Abweichend hierzu lauten die Berufsbezeichnungen für die Fachrichtung Informatik/Wirtschaftsinformatik "Staatlich geprüfte Wirtschaftsinformatikerin" und "Staatlich geprüfter Wirtschaftsinformatiker" und für die Fachrichtung Logistik "Staatlich geprüfte Logistikerin" und "Staatlich geprüfter Logistiker".

## Thüringer Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in benachteiligten Gebieten (Thüringer Photovoltaik-Freiflächenverordnung -ThürPVFflVO-) Vom 4. Juli 2023

Aufgrund des § 37c Abs. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 133), verordnet die Landesregierung:

§ 1
Öffnung der Flächenkulisse

(1) Nach Maßgabe des Absatzes 2 können bei Zuschlagsverfahren für Solaranlagen auch Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. h und i des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) bezuschlagt werden. Ausgenommen sind Gebote für Freiflächenanlagen

1. in Natura-2000-Gebieten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG),
2. in Naturschutzgebieten im Sinne des § 23 BNatSchG,
3. im Nationalpark Hainich oder in Nationalen Naturmonumenten im Sinne des § 24 Abs. 4 BNatSchG,
4. in Kern- und Pflegezonen eines Biosphärenreservats im Sinne des § 25 BNatSchG,
5. auf Flächen, die als Biotop nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 15 des Thüringer Naturschutzgesetzes gesetzlich geschützt sind, oder
6. in den Vorranggebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung, Freiraumsicherung, Rohstoffe und Hochwasserrisiko.

(2) Im Zuschlagsverfahren dürfen nur Gebote für Freiflächenanlagen, die eine Größe von 90 Megawatt nicht überschreiten, berücksichtigt werden.

(3) Der Zuschlag zu einem Gebot nach Absatz 1 kann erteilt werden, wenn durch den Zuschlag die Summe aller bisherigen Zuschläge die Grenze von 180 Megawatt je Kalenderjahr zu installierender Leistung nicht überschreitet. § 38a Abs. 1 Nr. 5 EEG 2023 bleibt unberührt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Erfurt, den 4. Juli 2023

Die Landesregierung

| | |
|---|---|
| Der Ministerpräsident | Der Minister für Umwelt, Energie und Naturschutz |
| Bodo Ramelow | Bernhard Stengele |

## Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Dritten Vertrages zur Änderung des Vertrages zwischen dem Freistaat Thüringen und der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen

Aufgrund § 2 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zu dem Staatsvertrag "Dritter Vertrag zur Änderung des Vertrages zwischen dem Freistaat Thüringen und der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen" wird hiermit bekannt gemacht, dass der Vertrag gemäß seinem Artikel 2 am 1. Juli 2023 in Kraft getreten ist.

Erfurt, den 18. Juli 2023
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Pommer

## Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Dritten Medienänderungsstaatsvertrags

Aufgrund § 2 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zu dem Dritten Medienänderungsstaatsvertrag vom 10. Juni 2023 (GVBl. S. 203) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag gemäß seinem Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 am 1. Juli 2023 in Kraft getreten ist.

Erfurt, den 18. Juli 2023
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Pommer

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.
Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.
Verantwortlich für den Inhalt:
1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.
Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016